



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Juni 2016
(OR. en)

9720/16

COPEN 185
EUROJUST 70
EJN 37

VERMERK

Absender: Dr. Olivér Várhelyi, Ständiger Vertreter, Ständige Vertretung Ungarns bei
der Europäischen Union

vom 1. Juni 2016

Empfänger: Christine Roger, Generaldirektorin, Rat der Europäischen Union

Betr.: Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über
die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf
Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung
von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen
- Spezifische Notifizierung durch Ungarn

Sehr geehrte Frau Roger,

gemäß Artikel 3 Absatz 1 des eingangs genannten Rahmenbeschlusses des Rates teilt jeder Mitgliedstaat mit, welche Behörde(n) nach seinem nationalen Recht gemäß diesem Rahmenbeschluss zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat der Ausstellungsstaat oder der Vollstreckungsstaat ist.

Anbei erhalten Sie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. CLXXX von 2012 (über die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union), in denen die zuständigen Behörden für den Fall bestimmt werden, dass Ungarn der Vollstreckungsstaat ist. Für den Fall, dass Ungarn der Ausstellungsstaat ist, ist das Gericht, das die Maßnahme oder die alternative Sanktion verhängt hat, befugt, die vollstreckbare Entscheidung und die Bescheinigung an den Vollstreckungsstaat zu übermitteln.

(Schlussformel)

(gez.) Olivér Várhelyi

Gesetz CLXXX von 2012 über die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Strafsachen (EU-Rechtsakt)

§ 137

(4) Das Bezirksgericht am Sitz des aufgrund des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsorts der verurteilten Person zuständigen Gerichts – und in Budapest das Zentralbezirksgericht Buda (Budai Központi Kerületi Bíróság) – trifft Maßnahmen zur Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung des Mitgliedstaats, mit der eine alternative Sanktion verhängt wurde.

(5) Wenn die verurteilte Person keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Ungarn hat und beantragt, dass die Bewährungsmaßnahme, die gemeinnützige Leistung, das Verbot des Besuchs von Sportveranstaltungen oder die Wiedergutmachung, die bzw. das in der rechtsverbindlichen Entscheidung des Mitgliedstaats vorgesehen ist, von den ungarischen Behörden vollstreckt wird, und nachweist, dass sie enge familiäre, kulturelle oder wirtschaftliche Verbindungen mit Ungarn hat, dann entscheidet das Zentralbezirksgericht Buda über die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung des Mitgliedstaats, mit der die alternative Sanktion verhängt wurde, sofern diese Entscheidung zusammen mit der Bescheinigung in Anhang 10 dem Gericht in ungarischer Sprache übermittelt wurde.